



Windpark Baltic 1 nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, 16 km vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns

Foto: ENBW

Meeresnutzung

Mecklenburg-Vorpommern verplant das Küstenmeer

Die Verwandlung von Nord- und Ostsee in maritime Industrielandschaften ist ein geordneter Vorgang. Ihm liegen Raumordnungs- und Landesentwicklungspläne zu Grunde, die die Ansprüche der verschiedenen Nutzer der Meere langfristig und rechtsverbindlich regeln sollen. Das Meer wird parzelliert, es entstehen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in denen nur bestimmte Nutzungsarten ausschließlich oder vorwiegend zulässig sind.

Eine gleichwertige Berücksichtigung aller Interessen ist bei den bestehenden Raumordnungsplänen für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) nicht zu beobachten. Belange der Handelsschifffahrt und erst recht solche der Sport- und Freizeitschifffahrt drohen zu kurz zu kommen. Besonders bevorzugt werden hingegen die Ansprüche der Offshore-Industrie, vor allem die der Energieerzeuger. Das Ergebnis ist die Ausweisung riesiger Areale für Offshore Windparks (OWP), bekanntlich weit über den Bedarf hinaus und oft auch ohne ausreichende Beachtung der bleibenden Auswirkungen solcher Anlagen auf die Meeresumwelt.

Für die Planungen und Genehmigungen in der AWZ ist der Bund zuständig. Dieser Arbeitsbereich ist inzwischen zu einem Tätigkeitsschwerpunkt des Bundesamtes für

Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) geworden.

Seit 2012 engagiert sich der KYCD für Befahrensregelungen von OWP, die den sicheren Verkehr von Yachten gewährleisten. In unseren Veröffentlichungen und Veranstaltungen zum Thema OWP ging es dabei weitgehend um die Vorhaben in der AWZ. In der Ostsee vor allem um das Kriegers Flak, das auf dem Weg nach Südschweden liegt, und um den Adlergrund, über den Kurse von der deutschen Küste nach Bornholm führen.

Es ist erfreulich, dass das BSH in diesem Sommer die Genehmigungsverfahren für die Windparks „Strom-Nord/-Süd“, „Ostseeperle“, „Ostseeschatz“ und „Baltic Eagle“ mit zusammen 300 Anlagen stoppte. Zwischen den OWP „Arcadis Ost 1“ im Westen sowie „Wikinger“ und „Arkona-Becken Südost“ weiter östlich bleibt nun vermutlich ein beachtliches Areal im Nordosten von Rügen unverbaut und passierbar.

Gebiete für OWP sind aber nicht nur im Zuständigkeitsbereich des Bundes vorgesehen. Zwischen der Küste und der AWZ liegt das Küstenmeer, das zum Hoheitsgebiet der BRD gehört. Grundsätzlich beansprucht die BRD eine 12-Meilen-Zone; in der Ostsee lassen die Abstände zu den Nachbarstaaten

das nicht überall zu. Im Küstenmeer ist für die Raumplanung jeweils das Bundesland zuständig, vor dessen Küste ein Seegebiet liegt. An der Ostsee sind das Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Im Jahr 2005 wurde von der Regierung in Schwerin ein „Landesraumentwicklungsprogramm“ (LEP) verordnet. In ihm werden die verbindlichen Grundsätze für die Landesplanung einschließlich des Küstenmeeres aufgestellt. Die Planungen für die ausschließliche oder vorrangige Nutzung von Gebieten werden derzeit fortgeschrieben.

Die Fortschreibung des LEP durchläuft mehrere Stufen: Auf einen „Vorentwurf“, der im Landesplanungsbeirat beraten wurde, folgte die Abstimmung der Fachministerien und ein Kabinettsbeschluss. Der so zustande gekommene „1. Entwurf“ wurde im Jahr 2014 veröffentlicht und im „1. Beteiligungsverfahren“ konnten Einwände und Stellungnahmen abgegeben werden. Nach deren Abwägung und der Einbeziehung der Umweltprüfung wurde der „2. Entwurf“ erstellt und vom Kabinett beschlossen. Zu diesem Entwurf kann im „2. Beteiligungsverfahren“ erneut Stellung genommen werden. Nach einer abschließenden Überarbeitung wird die Landesregierung den LEP beschließen und eine Verordnung erlassen.

Für das Küstenmeer hatte das Ministerium im 1. Entwurf große Pläne. Ausgedehnte Bereiche sollten den Energieerzeugern für den Bau von OWP zur Verfügung gestellt werden. Die Industrie- und Handelskammer zu

Rostock stellte dazu kritisch fest: „Es kann nicht sein, dass das Land MV allein in einem Umfang Windvorranggebiete ausweist, über die der nationale Bedarf bereits weitgehend zu decken wäre.“ (Positionierung der Vollversammlung der IHK zu Rostock zu wesentlichen Punkten des LEP vom 07. 07. 2014, S. 2). Mit Ausnahme der Offshore- und der Energieindustrie gab es tatsächlich keine Nutzergruppe oder Kommune und keinen Landkreis ohne Einwände.

Küstenorte und Landkreise fürchteten das Ausbleiben von Touristen, wenn der Horizont dicht vor der Küste mit Windkraftanlagen zugestellt würde. In einem Bun-

desland, in dem die Tourismusbranche ein Hauptarbeitgeber ist, ein schwerwiegendes Argument.

Die Sportschifffahrt wäre entlang ganzer Küstenabschnitte völlig unmöglich geworden. Belange der Schifffahrt wurden auch sonst verletzt. Zum Teil waren die Abstände zu Schifffahrtswegen zu gering, darunter auch zur Kadettrinne. Die von der IMO eingerichteten Küstenverkehrszone „Fischland“ wäre nicht voll benutzbar geblieben. Die Rostocker Reede sollte nur noch aus dem Hauptfahrwasser zu erreichen sein und Ankerplätze wären entfallen. Die Beispiele ließen sich fortsetzen und so wie Beeinträch-

tigungen der Schifffahrt beabsichtigt waren, waren es auch Beeinträchtigungen ausgewiesener Naturschutzareale.

Der deutlich verbesserte „2. Entwurf“ wurde vor einigen Wochen veröffentlicht und bis Ende September läuft das „2. Beteiligungsverfahren“. Der Vorstand des KYCD wird die Interessen der Fahrtenwassersportler in einem Positionspapier unseres Clubs gegenüber dem mecklenburg-vorpommerschen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung formulieren.

Als Mitglied erfahren Sie mehr. Das Club-Magazin 3/2015 bietet weitere Infos zum Thema

Intensivkurs

Medizinseminar im Schleihafen Kopperby

Intensivkurs am 21. und 22.11.2015 mit praktischen Übungen zum Umgang mit Verletzungen und Erkrankungen an Bord. Das Ziel ist, Wassersportlern Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, mit deren Hilfe sie einen Erkrankten oder Verletzten in den vielen einfachen Fällen des Bordalltags ausreichend versorgen können und mit deren Hilfe sie in den wenigen schweren Fällen aktiv dazu beitragen, dass der Patient die Zeit, bis professionelle Hilfe erreicht wird, besser übersteht. Zu den Themen der beiden Tage gehören u.a.: sinnvolle diagnostische Verfahren und Hilfsmittel; Wiederbelebung; „Rewarming“ Unterkühler; Versorgung von Wunden;



Üben für den Ernstfall...

Medikamentenkunde; Zahnversorgung; funktärztliche Beratung; Bordapotheke und Verbandskasten.

Die Seminarunterlagen können von der Geschäftsstelle angefordert oder auf den Internetseiten des KYCD heruntergeladen werden (www.kycd.de, Rubrik Lehrgänge).

Werden Sie Mitglied

Auszüge aus dem Leistungskatalog des KYCD: Mitgliedsheft viermal im Jahr mit nautischen Informationen, aktuellen Nachrichten und Clubinformationen; Infoschriften und Broschüren zu nautischen Themen, Seminarreisen, Praxistrainings und Lehrgänge sowie Einkaufsvorteile bei den Partnern des KYCD... und das alles für nur 48 Euro im Jahr.

Besuchen Sie uns im Internet: www.kycd.de Hier finden Sie zahlreiche Informationen: News aus der Branche, Downloads der KYCD-Broschüren und Druckschriften; Seminarübersicht mit Terminen und Anmeldeformularen, Vorstellung der Partner, bei denen die KYCD-Mitglieder Produkte und Leistungen zu Sonderkonditionen erhalten.

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen 21, 22763 Hamburg, Tel. 040/741 341 00, Fax 040/741 341 01, E-Mail: info@kycd.de, Internet: www.kycd.de. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.30 bis 13.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 09.30 bis 13.00 Uhr nur telefonisch.

➔ **Einen Mitgliedsantrag finden Sie unter www.kycd.de**